

Bernd Kuckenburg

## Immobilienwertermittlungsverordnung 2010

Neue Regelungen der Grundstücksbewertung  
– Teil 1 –

### I. Vorbemerkungen

#### Warum soll ich das lesen?

Allein dem Gericht ist die Auswahl der Bewertungsmethode im familienrechtlichen Verfahren vorbehalten.<sup>1</sup> Der Anwalt hat deshalb schon vor Bestimmung der Methode durch das Gericht durch geeigneten Sachvortrag auf die Auswahl der »richtigen« und damit für seinen Mandanten günstigen Bewertungsmethode hinzuwirken. Dazu muss er, und natürlich auch das Gericht, die Bewertungsmethoden kennen.

Um das vom Sachverständigen vorgelegte Gebäudesachverständigengutachten würdigen zu können, müssen Anwalt und Gericht dessen »Bewerterwelt« nachvollziehen können. Der Anwalt muss sogar die Tatsachenfeststellungen des Sachverständigen überprüfen, um sich nicht Haftungsrisiken auszusetzen.<sup>2</sup>

Zu dieser »Bewerterwelt« gehören natürlich auch rechtliche Regelungen (der Rechtsanwalt muss die gesetzlichen Regelungen und die Rechtsprechung kennen!).

Mit dieser Abhandlung kann ein vorliegendes Sachverständigengutachten auf seine rechtliche, methodische und auch rechnerische Richtigkeit überprüft werden! Aber auch die Auswahl der geeigneten Bewertungsmethode wird ermöglicht.

Wenn auch die WertR (Wertermittlungsrichtlinien) unverändert geblieben sind, hat der Gesetzgeber die WertV ersetzt. Der Gesetzgeber hat die ImmoWertV (Immobilienwertermittlungsverordnung) verabschiedet, die am 1. 7. 2010 in Kraft getreten ist.<sup>3</sup>

### II. Formaler Anwendungsbereich der ImmoWertV

Mit ihrem Inkrafttreten ist die ImmoWertV sofort zur Anwendung zu bringen. Soweit in anderen gesetzlichen Regelungen ein Bezug auf die bis zu diesem Zeitpunkt geltende WertV erfolgt, wie z. B. im BewG, sind die Neuregelungen nach Ratio der relevanten Norm entsprechend anzuwenden.

#### Merke:

Dabei ist unbeachtlich, wenn der Wertermittlungs- und der sog. Qualitätsstichtag vor dem 1. 7. 2010 liegen. Der Stichtag ist nur für die Marktverhältnisse von Relevanz, nicht aber für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Gutachtenerstellung.

So wird auch in der Unternehmensbewertung die Bewertung bei weit zurückliegenden Bewertungsstichtagen im Anfangsvermögen nach den in der Theorie und Praxis aktuell geltenden Bewertungsgrundsätzen vorgenommen,<sup>4</sup> was auch mit dem rechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung im Anfangs- und Endvermögen nach § 1376 BGB zu begründen ist.

Irrelevant ist konsequenterweise auch der Tag der Auftragserteilung an den Gutachter.

Ein Sachverständigengutachten ist nicht zu verwerten, wenn es die Neuregelungen nicht zur Anwendung bringt! Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der wertrelevanten Einflüsse und deren Darstellung im Gutachten wie z. B.:

demografische Entwicklung, mietrechtliche Vorgaben, der Aufbau einer Wertermittlung in der Reihenfolge der ImmoWertV; die Auswahl der Bewertungsmethode durch Prüfung der Datenlage; die Berücksichtigung der Marktanpassung.

Formal ist darauf zu achten, dass nicht überkommene Textbausteine vom Gutachter verwandt worden sind, die aus der WertV stammen. Die geänderten Begriffe sind zu gebrauchen wie beispielsweise Herstellungskosten statt Herstellungswerte oder Barwertfaktor statt Vielfältiger. Auch der Aufbau des Gutachtens hat sich der ImmoWertV anzupassen, wie z. B. bei Aufnahme der Grundstücksmerkmale zu den demografischen Entwicklungen und den energetischen Eigenschaften sowie der Hervorhebung der Marktanpassung. Auf den Qualitätsstichtag ist besonders hinzuweisen.

1 BGH FamRZ 1989, 1051; 1995, 1270; 1999, 361; 2005, 99; BVerfG NJW 1985, 1329 = FamRZ 1985, 256

2 OLG Düsseldorf ZFE 2007, 36; BGH AnwBl 2009, 306 ff; ausführlich zur Grundstücksbewertung nach der WertV im Zugewinnausgleichsverfahren, Kuckenburg, FuR 2009, 361 ff, herunterzuladen unter kuckenburg-ra-vbp.de

3 BGBl. I 2010, 639; »abgedruckt« unter gesetz-im-internet.de

4 Zur Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht, Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW, HFA 2/1995

### III. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Verfahrensgrundsätze

(Abschnitt 1 der ImmoWertV)

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschrift führt den Begriff des »Marktwertes« ein, der der Definition des § 194 BauGB entspricht.

Dies führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung, da Verkehrswert und Marktwert schon immer identisch waren.

Insbesondere regelt die Vorschrift, dass bei Grundstücksbewertungen diese VO zur Anwendung zu bringen ist. Neu ist nur, dass auch die Bodenrichtwerte nach der ImmoWertV zu ermitteln sind.

#### § 2 Grundlagen der Wertermittlung

Nach dieser Vorschrift sind die allgemeinen Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungstichtag (§ 3) und am Qualitätstichtag (§ 4) zu Grunde zulegen. Zukünftige Entwicklungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

Mit den Kriterien des Qualitätstichtags und Berücksichtigung von künftigen Entwicklungen werden Forderungen der Rechtsprechung in die gesetzliche Regelung übernommen.

Für den Wertermittlungstichtag sind die Marktverhältnisse für die Wertermittlung maßgebend; für den Qualitätstichtag ist der Zustand des Grundstückes, d. h. alle Grundstücksmerkmale, zu berücksichtigen.

Die ImmoWertV verlangt die Angabe eines Wertermittlungstichtages und eines Qualitätstichtages, wobei in der Regel beide Stichtage des gleichen Datums sind.

Für die zukünftige Entwicklung sind nicht nur die Erwartungen zu erfassen, die sich in Kaufpreisen widerspiegeln, sondern auch weitere Aspekte, soweit sie sich auf den Verkehrswert auswirken. Der unbestimmte Rechtsbegriff »mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen« verlangt vom Gutachten eine hinreichend abgesicherte und dokumentierte Datengrundlage für die Einschätzung der zukünftigen Entwicklungen.

Beispiele für die Berücksichtigung konkreter Tatsachen:

- Planfeststellungsverfahren, die beispielsweise bei einem Windenergiepark Fristen für den Beginn und/oder das Ende der Nutzung festlegen.
- Bescheide über Fördermittel, die Regelungen über die Miethöhe enthalten, wie es beispielsweise bei

sozialem Wohnungsbau und seinen Nachfolgern der Fall ist.

- Bebauungspläne, die mit Festsetzung für eine Nachfolgenutzung oder den Beginn einer anderen Nutzung beschlossen werden.
- Miet- und Pachtverträge, in denen Staffelmieten oder Änderungstermine vereinbart sind.

#### § 3 Wertermittlungstichtag und allgemeine Wertverhältnisse

Wertermittlungstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht. Die allgemeinen Wertverhältnisse umfassen jetzt auch die demografische Entwicklung des Gebietes. Damit soll verhindert werden, das Gebäude mit einer langen oder sehr langen wirtschaftlichen Restnutzungsdauer angesetzt werden, auch wenn die Demografie deutlich macht, dass in den nächsten Jahren der vorhandene Leerstand nicht zurückgehen wird.

Der Gutachter muss nicht eigene Erhebungen vornehmen, sondern kann sich auf statistisches Material beziehen. Die Datenquelle ist anzugeben.

#### § 4 Qualitätstichtag um Grundstückszustand

Der Qualitätstichtag ist als der Zeitpunkt definiert, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht regelmäßig dem Wertermittlungstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstückes zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Der Zustand eines Grundstückes bestimmt sich nach der Gesamtheit der verkehrswertbeeinflussenden rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstückes (Grundstücksmerkmale). Zu den Merkmalen gehören insbesondere der Entwicklungszustand (§ 5), die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 6 Abs. 1), die wertbeeinflussenden Rechte und Belastungen (§ 6 Abs. 2), der abgabenrechtliche Zustand (§ 6 Abs. 3), die Lagemerkmale (§ 6 Abs. 4) und die weiteren Merkmale (§ 6 Abs. 5 und 6).

§ 4 Abs. 3 ImmoWertV listet die Grundstücksmerkmale auf, die neben dem Entwicklungszustand gemäß § 5 ImmoWertV zu berücksichtigen sind:

- anderweitige Nutzung von Flächen; z. B. Nutzung von hochwertigem Agrarland auch für Reiterhöfe oder als Golfplatz,
- Flächen, die auf Grund ihrer Vornutzung nur mit erheblichem Aufwand einer üblich liegenden Nutzung entsprechen

baulichen oder sonstigen Nutzung zugeführt werden können, z. B. Beseitigungen von Umweltbelastungen,

- Flächen, die von städtebaulichen Missständen oder erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, z. B. Sanierungsgebiete,
- Flächen, die einer dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung unterliegen, wie z. B. Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Schulen,
- Flächen für bauliche Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von erneuerbaren Energien,
- Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft oder die als Biotope genutzt werden.

### § 5 Entwicklungszustand

Die Regelungen zum Entwicklungszustand gehörten schon nach der WertV zu den zentralen Vorschriften. Sie erlangen eine noch größere Bedeutung dadurch, dass auch Bodenrichtwerte nicht nur für baureifes Land zu ermitteln sind, sondern ab dem 1.7.2009 flächendeckend alle Entwicklungszustände durch die Gutachterausschüsse ermittelt werden müssen, da sie auch für die Bewertung nach dem BewG benötigt werden:

- Flächen der Land- und der Forstwirtschaft, § 5 Abs. 1 ImmoWertV; Flächen der Land- und der Forstwirtschaft sind Flächen, die ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind.
- Bauerwartungsland, § 5 Abs. 2 ImmoWertV; Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihren weiteren Grundstücksmerkmalen (§ 6) insbesondere dem Stand der Bauleitplanung oder der sonstigen städtebaulichen Entwicklung des Gebiets, eine bauliche Nutzung auf Grund konkreter Tatsachen mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen.
- Rohbauland, § 5 Abs. 3 ImmoWertV; Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind.
- Baureifes Land, § 5 Abs. 4 ImmoWertV; baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind (Der Begriff »Bauland« ist nicht weiter definiert).

### § 6 Weitere Grundstücksmerkmale

In dieser Vorschrift werden alle »weiteren Grundstücksmerkmale« zusammengefasst, die bei der Wert-

ermittlung zu beachten sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten wie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht. Letzteres war bisher nicht geregelt, **sodass der Sachverständige jetzt zwingend Miet- und Pachtverträge auszuwerten hat.**

Für den abgabenrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben maßgebend.

Lagemerkmale von Grundstücken sind insbesondere die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse.

Weitere Merkmale sind die tatsächliche Nutzung, die Erträge, die Grundstücksgröße, der Grundstückszuschnitt und die Bodenbeschaffenheit wie beispielsweise Bodengüte, Eignung als Baugrund oder schädliche Bodenveränderungen. Bei bebauten Grundstücken sind dies insbesondere die Gebäudeart, die Bauweise und Baugestaltung, die Größe, Ausstattung und Qualität, der bauliche Zustand, die energetischen Eigenschaften, das Baujahr und die Restnutzungsdauer.

**Die Nennung der energetischen Eigenschaften eines Gebäudes ist neu in der ImmoWertV.** Das Gutachten hat somit beispielsweise einen vorliegenden Energieausweis darzustellen.

Die Restnutzungsdauer ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können, wobei Instandsetzung und Modernisierungen bzw. deren Unterlassen die Restnutzungsdauer verlängern bzw. verkürzen können.

Damit gilt das Kalkül der Restnutzungsdauer für alle Bewertungen, während sie nach der WertV seinerzeit nur beim Ertragswertverfahren definiert war. Die Restnutzungsdauer ist eine wirtschaftliche und nicht eine technische.

Erstmals nennt die ImmoWertV den Begriff der Modernisierung, womit auch deutlich gemacht wird, dass ein Unterschied zur Instandhaltung besteht.

Letztlich wird in der Vorschrift der Modernisierungsbegriff durch »wesentliche Einsparungen von Energie und Wasser« erweitert.

### § 7 Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse

Bei der Wertermittlung und der zur Ableitung erforderlichen Daten sind Kaufpreise (auch die Unternehmensbewertung kennt den stichtagsnahen Veräußerungspreis in HFA 2/1995, III, 4) und andere Daten

wie Mieten und Bewirtschaftungskosten heranzuziehen, wenn sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind. Eine derartige Beeinflussung kann angenommen werden bei Kaufpreisen zwischen Verwandten oder verbundenen Unternehmen.

### § 8 Ermittlung des Verkehrswerts

Die Vorschrift nennt als Verfahren das Vergleichswertverfahren (§ 15) einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung (§ 16), das Ertragswertverfahren (§§ 17–20) das Sachwertverfahren (§§ 20–23) oder »mehrere dieser Verfahren«.

Das Verfahren ist zu wählen und die Wahl zu begründen!

#### Merke:

Der Gebäudesachverständige wird also von sich aus die Bewertungsmethode auswählen, weil diese Norm die entsprechende Regelung ausweist.

Dies widerspricht aber im Zugewinnausgleichsverfahren der Verpflichtung des Tatrichters, die Bewertungsmethode sachverständig beraten aber doch eigenständig zu bestimmen (vgl. Rechtsprechung in der Vorbemerkung). Somit ist anwaltlicher Vortrag erforderlich, um auf die Anwendung der geeigneten Bewertungsmethode hinzuwirken.

Die Auswahl der Bewertungsmethode dem Gutachter zu überlassen, ist rechtsfehlerhaft.

Bei der Verfahrensauswahl sind die zur Verfügung stehenden Daten zu berücksichtigen, sodass beispielsweise bei der Anwendung des Vergleichsverfahrens vorab zu prüfen ist, ob ausreichend Daten vorhanden sind, wie beispielsweise aus den Kaufpreissammlungen des Gutachterausschusses. **Die bloße Behauptung, es seien keine Vergleichsfälle bekannt, wie sie oft im Gutachten steht, ist nach der ImmoWertV nicht mehr ausreichend.**

Die Vorschrift sieht nicht grundsätzlich vor, dass immer mehrere Verfahren zur Anwendung kommen müssen. Da es auch keine Beziehung zwischen den einzelnen Verfahren gibt, sind **Mittelwertverfahren** (arithmetisches Mittel oder gewogenes Mittel, was auch in der Unternehmensbewertung seit Jahrzehnten als Kunstfehler gilt) **nicht in der ImmoWertV vorgesehen.**

Erstmals in der ImmoWertV in § 8 Abs. 2 wird die Marktanpassung genannt. Dies sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt. Weiter sind zu berücksichtigen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale.

Beim objektivierten Merkmal der Marktanpassung ist darauf zu achten, dass die Marktanpassungsfaktoren nach mathematischen Modellen mit durchschnittlichen Elementen des Wertermittlungsverfahrens ermittelt werden, die der Gutachterausschuss zu veröffentlichen hat! Die **Marktanpassung muss also verifizierbar sein.**

Die objektspezifischen Grundstücksmerkmale wie Baumängel oder überdurchschnittlicher Haltungszustand gelten jetzt auch beim Ertrags- und Sachwertverfahren. Die Aufzählung in Abs. 3 des § 8 ist nicht abschließend.

## IV. Bodenrichtwerte und sonstige erforderliche Daten

(Abschnitt 2. ImmoWertV)

### § 9 Grundlagen der Ermittlung

Bodenrichtwerte (§ 10) und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten müssen insbesondere aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse auf Grund einer ausreichenden Zahl geeignet sein, Preise unter Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse zu ermitteln. Zu den sonstigen erforderlichen Daten gehören insbesondere Indexzahl (§ 11), Umrechnungskoeffizienten (§ 12), Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke (§ 13) sowie Marktanpassungsfaktoren und Liegenschaftszinssätzen (§ 14).

Bei der Kaufpreissammlung ist fraglich, ob alle Gutachterausschüsse personell und technisch in der Lage sind dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

### § 10 Bodenrichtwerte

Die Bodenrichtwerte sind vorrangig im Vergleichsverfahren zu ermitteln. Die Bodenrichtwerte müssen flächendeckend für den Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses, in den Bodenrichtwertzonen und für alle Entwicklungsstufen erstellt werden.

Von den wertbeeinflussenden Merkmalen des Bodenrichtwertsgrundstücks ist insbesondere zu berücksichtigen bei landwirtschaftlichen Flächen die Bodengüte, bei baureifem Land der erschließungsbeitragsrechtliche Zustand und bei Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen der Grundstückszustand, auf den sich der Bodenrichtwert bezieht.

### § 14 Mietanpassungsfaktoren, Liegenschaftszinssätzen

Mit Mietanpassungsfaktoren und Liegenschaftszinssätzen sollen die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem

Grundstücksmarkt erfasst werden, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind. Marktanpassungsfaktoren sind insbesondere Faktoren zur Anpassung des Sachwertes, die aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu entsprechenden Sachwerten abgeleitet werden (Sachwertfaktoren) oder Faktoren zur Anpassung finanzmathematisch errechnete Werte von Erbbaurechten oder Erbbaugrundstücken, die aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den finanzmathematisch errechneten Werten von entsprechenden Erbbaurechten oder Erbbaugrundstücken abgeleitet werden (Erbbaurechts- oder Erbbaugrundstücksfaktoren).

Die Liegenschaftszinssätzen/Kapitalisierungszinssätzen sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von

Grundstücken jener Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Sie sind auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten.

*Bernd Kuckenburger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, Gutachter, vereidigter Buchprüfer, Hannover*

■ **Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe der FuR fortgesetzt.**

Dieter Büte

## Das Verfahren in Kindschaftssachen nach dem FamFG

*Am 1.9.2009 ist das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008<sup>1</sup> in Kraft getreten. Art.1 enthält das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (im Folgenden: FamFG). Darüber ist in der FuR vielfach berichtet worden.<sup>2</sup> Der folgende Beitrag informiert über die Neuregelung des Verfahrens in Kindschaftssachen nach den §§ 151–167 FamFG. Teilweise waren vergleichbare Regelungen bereits durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (FamRMaßnErlG)<sup>3</sup> vom 4.7.2008 eingeführt worden (z. B. §§ 50 e, 50 f FGG).<sup>4</sup>*

### I. Kindschaftssachen (§ 151 FamFG)

Der Begriff der Kindschaftssachen ist für das FamFG neu gefasst worden. Künftig werden auch Verfahren erfasst, die die Verantwortung für die Person oder das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen. Insoweit hat das FamFG nunmehr grundsätzlich auch die Aufgaben übernommen, die bislang das Vormundschaftsgericht für Minderjährige wahrgenommen hat. Dem FamFG sind nunmehr folgende Verfahren zugewiesen:

■ **Nr.1:** Elterliche Sorge: Verfahren nach §§ 1617 Abs. 2, 1618, 1626 a Abs.1 Nr. 1, 1626 c, 1628, 1629 Abs. 2, 1630 Abs. 3, 1632, 1640, Abs.1 S. 1, Abs. 3, 1643, 1644, 1645, 1666, 1666 a, 1667, 1671, 1672, 1673 Abs. 2 S. 3, 1674, 1678 Abs. 2,

1680, 1681, 1682, 1688, 1693, 1696 BGB, weiter Verfahren nach § 112 BGB, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 7 RelKErzG, § 2 Abs.1 NamÄndG, 16 Abs. 3 VerschG,<sup>5</sup> weiter Verfahren nach §§ 1303 Abs. 2–4, 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB, wenn der Minderjährige unter elterlicher Sorge steht.<sup>6</sup>

■ **Nr.2:** Umgangsrecht: Verfahren nach §§ 1632 Abs. 2 und 3, 1684–1686, 1696 BGB, einstweilige Anordnungen nach § 156 Abs. 3 FamFG, Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG sowie Verfahren zur Durchsetzung von Umgangsregelungen nach §§ 88 ff FamFG.

■ **Nr.3:** Kindesherausgabe: Verfahren u. a. nach §§ 1632 Abs. 1, 3 und 4 BGB.<sup>7</sup>

■ **Nr.4:** Vormundschaft: Verfahren nach §§ 112, 113 Abs. 3 BGB, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 7 RelKErzG, § 2 Abs. 1 NamÄndG, 16 Abs. 3 VerschG, § 56 SGB VIII, §§ 1303 Abs. 2–4, 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB, sofern der Minderjährige unter Vormundschaft steht.<sup>8</sup>

■ **Nr.5:** Pflegschaft für Minderjährige oder die Leibesfrucht.

1 BGBl. I 2586

2 Vgl. Schürmann FuR 2009, 10 ff und 548 ff; Schulte-Bunert FuR 2009, 125 ff und 552 ff und 616 ff; Büte FuR 2009, 121 ff und 251 ff und 379 f und 509 f und 649 ff; 2010, 65 ff und 124 ff und 250 ff und 361 ff; Weinreich FuR 2010, 1 ff; Finger FuR 2010, 3 ff; Klein FuR 2010, 121

3 BGBl. I 1188

4 Vgl. dazu Büte FuR 2008, 361 ff

5 Johannsen/Henrich/Büte Familienrecht, 5. Aufl. § 151 FamFG Rdn. 2

6 Zu weiter erfassten Normen vgl. Keidel/Engelhardt FamFG, 16. Aufl. § 151 Rdn. 6, 7

7 Vgl. weiter Johannsen/Henrich/Büte § 151 Rdn. 4

8 FamVerf/Paul § 2 Rdn. 5; vgl. weitergehend auch Keidel/Engelhardt § 151 Rdn. 10